

BGB AT

Einheit 10: Vertretung und Vertretungsmacht

Höchstpersönliche Willenserklärungen

Der Antragsteller bemerkte: Das ältere kanonische Recht gestatte den Abschluß einer Ehe durch einen Stellvertreter. Diese Form der Eheschließung sei aber in Deutschland und Frankreich abgekommen. Gegenwärtig sei in Deutschland die Eheschließung durch Stellvertreter nur noch für das Gebiet des Privatsfürstenrechtes anerkannt. Die Verhältnisse des letzteren (vgl. Art. 33 EG.) sollten durch den vorstehenden Antrag nicht berührt werden. Gedacht sei vielmehr an solche Fälle, in denen ein in außereuropäischen Ländern wohnender Deutscher eine Ehe mit einer zur Zeit im Inlande sich aufhaltenden Frau schließen wolle. Es könne das zwar in der Weise geschehen, daß die Braut sich an den Wohnsitz des Bräutigams begeben, und daß vor dem zuständigen Konsul oder — in den deutschen Schutzgebieten — vor dem zu Eheschließungen | ermächtigten Beamten die Ehe geschlossen werde. Indessen habe sich doch in verschiedenen Richtungen das Bedürfnis gezeigt, daß die Eheschließung bereits in der Heimath der Braut vor der Abreise geschehen könne. Im öst. GB. und im nied. GB. sei deshalb ausdrücklich die Eheschließung durch einen bevollmächtigten Stellvertreter für zulässig erklärt. Man werde nicht umhin können, in dieser Richtung den Bedürfnissen des Lebens, wie sie sich in neuerer Zeit, besonders auch im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten herausgebildet hätten, Rechnung zu tragen.

Protokolle, Mugdan IV, S. 709

- Eine Stellvertretung ist nicht möglich, wo das Gesetz vorsieht, dass Willenserklärungen *persönlich* abgegeben werden
- Beispiele:
 - Eheschließung, §§ 1310 Abs. 1, 1311 BGB
 - Im Ausland gibt es allerdings vielfach noch die sog. Handschuhhehe, vgl. etwa AG Lüdenscheid v. 13. Januar 2016, 5 F 1442/14, <http://bit.ly/2nZ2uT2>
 - Testament, § 2064 BGB
 - Erbvertrag, §§ 2274, 2284, 2290 Abs. 2 BGB
 - Erbverzicht, § 2347 Abs. 2 S. 1 BGB

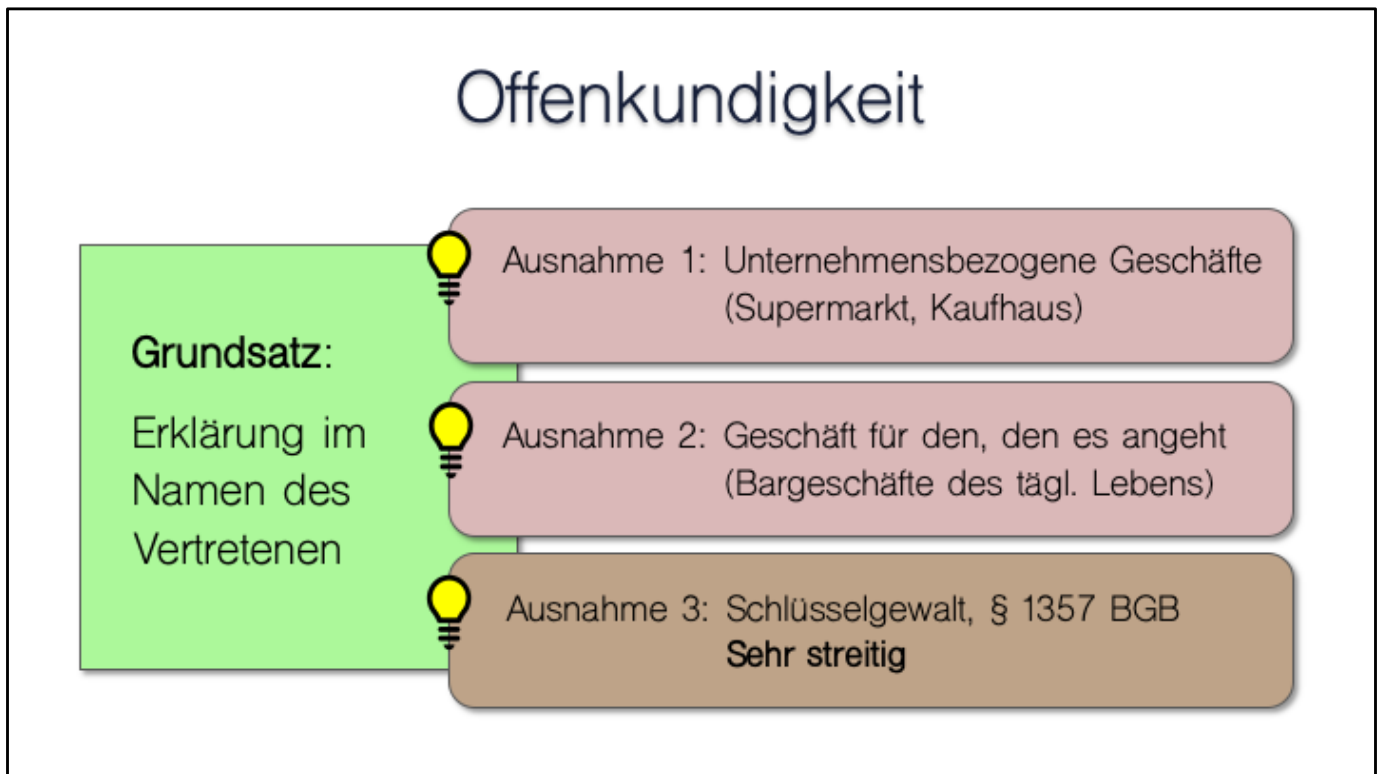
Voraussetzungen der Stellvertretung

1. Eigene Willenserklärung
2. Im Namen des Vertretenen
3. Mit Vertretungsmacht

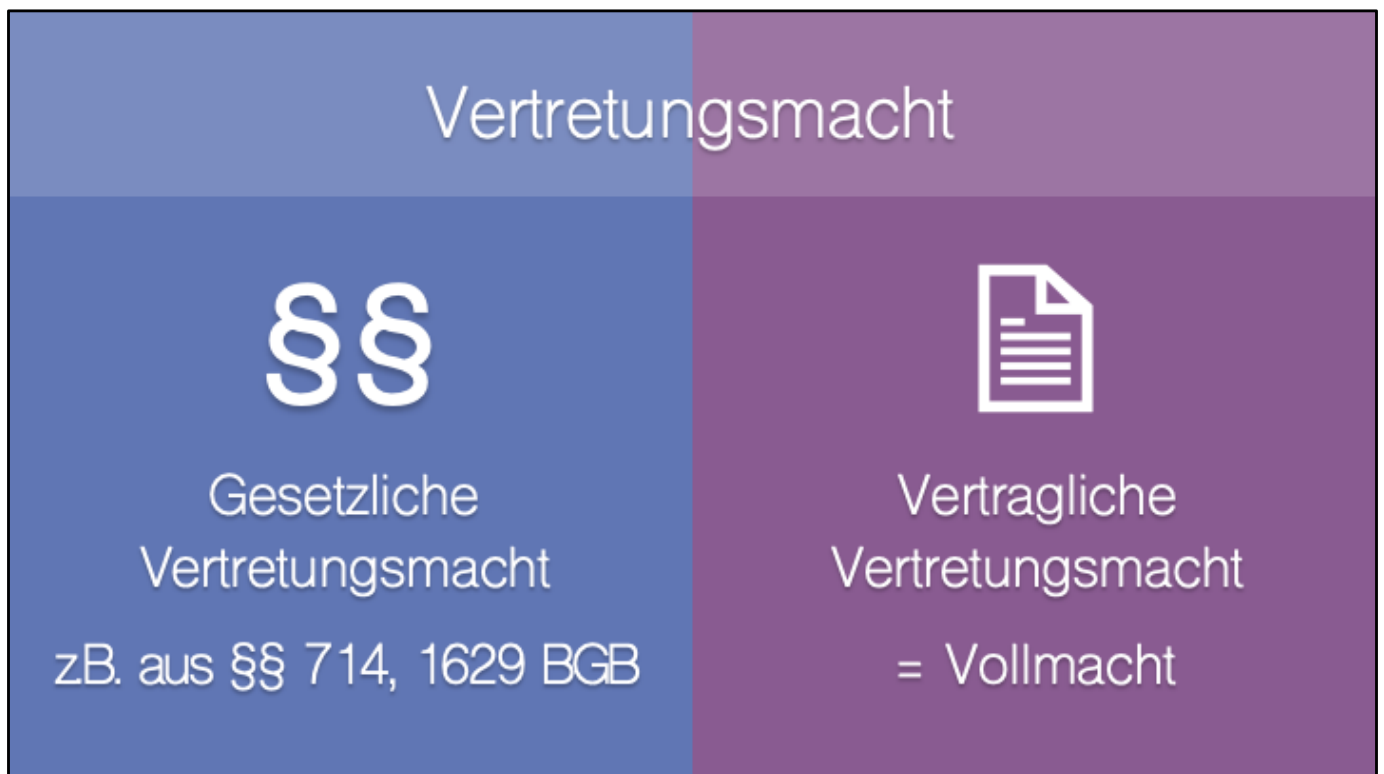
- Subsumieren Sie hier nicht unter ein Prüfungsschema, sondern unter § 164 Abs. 1 S. 1 BGB
- Der Stellvertretung liegt regelmäßig ein Auftrag (§ 662 BGB) oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) zwischen Vertreter und Vertretenem zugrunde



- Ob die handelnde Person eine eigene Willenserklärung abgibt oder eine fremde überbringt, beurteilt sich nach dem objektiven Empfängerhorizont des Adressaten
 - Grenzfall: Vertreterin mit gebundener Marschroute
- Geschäftsfähigkeit:
 - Eine Vertreterin muss gemäß § 165 BGB mindestens beschränkt geschäftsfähig sein
 - Eine Botin kann auch geschäftsunfähig sein, weil sie keine eigene Willenserklärung abgibt, sondern nur eine tatsächliche Handlung vornimmt
- Bei Willensmängeln kommt es auf denjenigen an, von dem die Willenserklärung stammt
 - Im Falle einer Stellvertretung: Willensmängel bei der Vertreterin
 - Im Falle einer Botenschaft: Willensmängel der Hinterperson



- Sinn des Offenkundigkeits-Erfordernisses ist der Schutz des Rechtsverkehrs
→ Die Vertragspartnerin muss wissen, mit wem sie Verträge schließt
- Dass jemand nur als Vertreter eines anderen tätig wird, kann gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB entweder ausdrücklich oder auch nur konkludent offenkundig werden
- Details zum Thema Schlüsselgewalt in meiner Familienrechts-Vorlesung auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=FLhXzlpRIRs#t=41m07s>



- Differenzierung 1:
 - Innenvollmacht nach §§ 167 Abs. 1 Alt. 1, 168 BGB
 - Außenvollmacht nach §§ 167 Abs. 1 Alt. 2, 170 BGB
- Differenzierung 2:
 - Generalvollmacht: Für alle Geschäfte
 - Gattungsvollmacht: Für Geschäfte eines bestimmten Typs
 - Spezialvollmacht: Nur für ein bestimmtes Geschäft

Form einer Vollmacht

Grundsatz:

Kein Formzwang

(§ 167 Abs. 2 BGB)



Ausnahme 1: Veräußerung eines Grundstücks,
§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB



Ausnahme 2: Bürgschaftserklärung,
§ 766 S. 1 BGB



Ausnahme 3: Verbraucherdarlehensvertrag,
§ 492 Abs. 4 BGB



Ausnahme 4: Ausschlagung einer Erbschaft,
§ 1945 Abs. 3 S. 1 BGB

Passive Stellvertretung



Vertreter ist selbst Adressat der Willenserklärung, str.



Bote nimmt Willenserklärung für die Adressatin entgegen

- Lesen Sie § 164 Abs. 3 BGB
- Bedeutung der Unterscheidung:
 - Empfangsvertretung setzt nach § 165 BGB mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit voraus; Bote kann hingegen auch eine geschäftsunfähige Person sein
 - Empfangsvertretung ermöglicht sofortigen Zugang; überbringt ein Bote die Willenserklärung, geht diese erst zu, wenn dieser sie dem Adressaten übergibt

